



## Aktuelle Informationen rund um die zahnärztliche Praxis /-verwaltung

25. Ausgabe / Juni 2014

### Liebe CB NEWS-LeserInnen,

seit 1.4.2014 besteht für Zahnärzte die Möglichkeit, Kooperationsverträge mit Altenpflegeeinrichtungen zu treffen und die Betreuung der Patienten nach neuen Gebührensätzen abzurechnen. Eine gute Entscheidung – leben wir doch in einer Gesellschaft, in der die Zahl der „Alten“ stetig steigt. Gerontostomatologie könnte eine sinnvolle und auch ertragreiche Spezialisierung der Zahnarztpraxis sein. Wenn man googelt, findet man auf den ersten Seiten ca. fünfmal so viele Kinderzahnarztpraxen wie Alterszahnarztpraxen. Zu den „Alten“ zählen ja nicht nur die Gebrechlichen und Pflegebedürftigen, sondern auch die flotten 60-Agers. Richtig willkommen fühlen die sich bei Ihnen, wenn Sie das Umfeld auf diese Klientel vorbereitet haben. Wirtschaftlich ist eine Entscheidung für Gerontostomatologie sicher bedenkenwert.

Wir grüßen aus Haltern am See  
Christine Baumeister-Henning und TEAM

#### Aktuelle Seminare 2014:

**Begründungsworkshop**  
Freitag, 19.09.2014

**Dokumentation in der ZA-Praxis**  
Samstag, 20.09.2014

**GOZ-Arbeitskreis in ...**  
... Haltern am See  
Mittwoch, 18.06.2014  
... Porta Westfalica  
Mittwoch, 25.06.2014  
... Essen  
Mittwoch, 02.07.2014

Anmeldung per Mail/FAX:  
[info@ch-baumeister.de](mailto:info@ch-baumeister.de)  
FAX 02364-60 68 30

#### Neuauflagen

**Begründungskatalog** – mehr und neue Begründungen bei gleichem Preis (21,50 € zzgl. MWSt)

**Dokumentation Bema/GOZ** für die vollständige Abrechnung 24,50 € zzgl. MWSt  
Bestellung einfach per Mail

CHRISTINE BAUMEISTER

Beratung . Training . Konzepte

Impressum CBNEWS

Herausgeberin: Christine Baumeister-Henning

Heitken 20

45721 Haltern am See

Tel. 02364/6 85 41

FAX: 02364/60 68 30

[info@ch-baumeister.de](mailto:info@ch-baumeister.de)

#### Das System der perfekten Begründung

Nach wie vor werden viele Leistungen zum Durchschnittssatz berechnet, wohl auch deshalb, weil Begründungen häufig nicht anerkannt werden (Beihilfe!). Das System der perfekten Begründung lautet: wahrnehmen, dokumentieren, kommunizieren, berechnen.

**Wahrnehmen:** Hier sind die Behandlungsteams gefordert, aufmerksam die Besonderheiten wahrzunehmen. Beispiel: Der Patient ist stark erkältet.

**Dokumentieren:** Dieser Sachverhalt muss in der Kartei vermerkt werden.

**Kommunizieren:** Der Patient muss schon in der Behandlung erfahren, dass diese Sitzung nicht normal (= 2,3) ablaufen wird. Z.B.: „Sie sind aber stark erkältet. Wir werden das berücksichtigen und uns die Zeit für Sie nehmen, die Behandlung des Öfteren unterbrechen.“

**Abrechnen:** Genau dieser Sachverhalt wird jetzt als Begründung für erhöhte Faktoren angeführt: „Deutlich erhöhter Zeitaufwand: Aufgrund der starken Erkältung des Patienten (keine Nasenatmung möglich) war es notwendig, die Behandlung öfter zu unterbrechen.“ In diesem System findet sich auch der Patient wieder, wenn er seine Rechnung liest.

Wollen Sie erfahren, wie die perfekte Begründung entwickelt wird? Besuchen Sie unseren Workshop am 19.09.2014 in Haltern am See!

#### Die besten Zahnzusatzversicherungen

Das Angebot an Zahnzusatzversicherungen ist mittlerweile ebenso vielfältig wie unüberschaubar. Viele Zahnärzte versuchen ihren Patienten zu helfen, indem sie in ihrer Praxis Werbung für Zahnzusatzversicherung auslegen. Dies ist jedoch nicht sonderlich ratsam, da die Werbung für ein gewerbliches Drittunternehmen für den Zahnarzt einen Verstoß gegen seine Berufsordnung darstellt (vgl. § 21 Abs. 4 MBO-Z). Zahnärzte sollten ihre Patienten die Zahnzusatzversicherung daher lieber selbst auswählen lassen und diese zukünftig einfach auf eine aktuelle Analyse des Analysehauses Morgen & Morgen verweisen, das verschiedene Tarife der Zahnzusatzversicherer untersucht, analysiert und einem Rating unterzogen hat. <http://www.morgenundmorgen.com>

**Besuchsleistungen nach BEMA-Nrn. 171, 172, 154, 155 und 182 und damit zusammenhängenden Leistungen sind extrabudgetär**

Die KZBV kommt zu dem Ergebnis, dass Besuchsgebühren nach den BEMA-Nrn. 171a und b und die damit im Zusammenhang erbrachten Leistungen budgetfrei sein müssen. Dies gilt auch für die seit 1.4.2014 geltenden neuen Leistungen nach den Nrn. 172, 154, 155 und 182, die im Rahmen eines Kooperationsvertrags nach § 119b SGB V erbracht und abgerechnet werden. Damit sind Kooperationsverträge wirtschaftlich nicht ganz uninteressant: Der Besuch eines Patienten mit Pflegestufe und entsprechender Protokollierung und Anweisung der Mitarbeiter des Pflegeheims summiert sich schnell auf ca. 100 € (ohne weitere zahnärztliche Leistungen). Wenn dann im Rahmen der Kooperation mehrere Patienten besucht werden, lohnt sich der Aufwand durchaus.

#### Aktuelle Urteile

##### Ordnungsgemäße Aufklärung

**BGH, 28.01.2014 (Az.: VI ZR 143/13)**

Das Gericht stellt klar, dass der aufklärungspflichtige Arzt zwar nachweisen müsse, dass er die von ihm geschuldete Aufklärung erbracht hat. Allerdings dürften an den dem Arzt obliegenden Beweis keine unbilligen und übertriebenen Anforderungen gestellt werden. Vielmehr gelte, dass, wenn einiger Beweis für ein gewissenhaftes Aufklärungsgespräch erbracht worden sei, im Zweifel dem Arzt auch geglaubt werden sollte, dass die Aufklärung im Einzelfall in der gebotenen Weise geschehen ist. Der BGH betont in diesem Zusammenhang allerdings ausdrücklich den Nutzen schriftlicher Aufzeichnungen über die Durchführung des Aufklärungsgesprächs sowie seinen wesentlichen Inhalt und empfiehlt eine derartige Dokumentation dringend. Zitat: „... Deshalb muss auch der Arzt, der keine Formulare benutzt und für den konkreten Einzelfall keine Zeugen zur Verfügung hat, eine faire und reale Chance haben, den ihm obliegenden Beweis für die Durchführung und den Inhalt des Aufklärungsgesprächs zu führen.“

#### Zahntechnik

**LG Hagen, 07.05.2013 (Az.: 4 O 358/10)**

Ein **individuelles Charakterisieren** ist bei entsprechender Indikation medizinisch notwendig. Demzufolge ist die entsprechende Berechnung nach § 9 GOZ auch zu erstatten. Die individuelle Charakterisierung hat in diesem Zusammenhang den Zweck, eine Strukturierung der Oberflächen wie bei natürlichen Zähnen zu erreichen. ... Aus der Sicht des Sachverständigen handelt es sich um eine sinnvolle medizinische Maßnahme im Rahmen der Herstellung von individuellen Kronen, die nach der BEB für Privatpatienten auch berechnet werden kann.

**Die Abrechnung zahntechnischer Leistungen nach BEB** ist nicht zu beanstanden und die entsprechende Berechnung nach § 9 GOZ ist folglich auch zu erstatten.

#### Kariesdiagnostik mit Laser – Analogberechnung

**LG Hagen, 07.05.2013 (Az.: 4 O 358/10)**

Die Kariesdiagnostik mittels Laser ist eine medizinisch notwendige Leistung, die nicht in der GOZ enthalten ist. Deren Analogberechnung (vorliegend noch GOZ 240 analog) ist korrekt und eine Erstattungskürzung ist nicht berechtigt. Der Einsatz dieser Methode sei medizinisch sinnvoll und daher auch erforderlich war. Mit der Methode der Laserdiagnostik könne Karies bereits im Frühstadium schmerz- und strahlungsfrei festgestellt werden könne und ihre Anwendung sei daher sinnvoll.

#### 619 (GOZalt) berechnungsfähig

**LG Hagen, 07.05.2013 (Az.: 4 O 358/10)**

Eine medizinische Indikation für die Durchführung der Gespräche habe bestanden. Ziel eines solchen Gesprächs sei es, späteren kieferorthopädischen Maßnahmen vorzubeugen. Dies sei entgegen den Einwendungen der Streithelferin nicht nur dann erforderlich, wenn der Patient am Daumen lutscht oder eine Zungenfehlfaltung habe, sondern auch im Falle des bei dem Beklagten diagnostizierten Bruxismus (unbewussten Zähneknirschens).